

Name:	ZS Nr.	Bd.	Vermerk:
SENZENBERGER, Harro	2497		
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog: (1941 Sept.)	Senzenberger, Harro		
Juden III - Endlösung	Rüß, Hartmut		
" IV - UdSSR			
Bes.Geb. B III - 2a. Kiew			
UdSSR XII - Kiew			
" Babij Jar/Kiew			
Wehrmacht III - Verh. zu Eins.Gr.			
Eins.Gr. III - C - 4a.			
Armee - 1. AOK 6			
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:			
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:			
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:			

Dipl.-Ing.

→ H. F. W. Müller
München 80802 München, 09.11.00

Harro Senzenberger
Leopoldstr. 97
Tel. u. Fax 089-345669
V. Müller

An den Leiter des
Instituts für Zeitgeschichte
Herrn Professor Dr. Horst Möller
Eigenhändig
Leopoldstr. 46 b
80636 München

Betr. Stellungnahme zum Aufsatz von Hartmut Riis
in MG 17 57, S. 483-508

Sehr geehrter Herr Professor Möller,
anlässlich meiner Studien in den Akten des
Instituts für Zeitgeschichte zu obigem Thema
(Gd 09.54/60) (Anklage gegen Callisen u.a.)
habe ich mich verpflichtet, für den Fall einer Ver-
öffentlichung meiner Arbeit ein Exemplar an
Ihr Institut zu geben.

Aus diesem Anlass lege ich meine Stellungnahme
zu obigem Aufsatz zu Ihrer off. Verwendung vor.

Mit freundlichen Grüßen
Harro Senzenberger

Dipl.-Ing.
Harro Senzenberger
Leopoldstrasse 97
80802 München

~~Antwort~~

Stellungnahme

zum Aufsatz von Hartmut Rüb:

Wer war verantwortlich für das Massaker von Babij Jar?

Vorbemerkung:

Der Verfasser der nachstehenden Stellungnahme war 1941 Leutnant der Deutschen Wehrmacht und zwar in der 1. Kompanie des Pionierbataillons 299, das der 299. Infanteriedivision angehörte. Die 299. Inf.-Div. unterstand damals dem XXIX. Armeekorps und damit der 6. Armee. Kurz vor Mitte September 1941 wurde er mit der vertretungsweisen Führung der 1. Kp. der Pi.-Btl. 299 beauftragt. Als Subalternoffizier hat er anschliessend hautnah die folgenden Ereignisse in Kijew miterlebt: die fast kampflose Einnahme von Kijew, dann am 24.09.41 die Sprengung eines grossen Gebäudes im Zentrum der Stadt, am Kreščatik, dem Hauptplatz, durch die Sowjets, der auch der Artilleriekommandeur 134, der Oberst i.G. Frhr. von Seidlitz und Gohlau zum Opfer fiel.

Weiters hat er den entstehenden Brand der Innenstadt, der auch nicht durch eingeflogene Feuerwehrrichter unter Kontrolle gebracht werden konnte, miterlebt und war dann mit der Sprengung von sogenannten Brandgassen zur Eindämmung des Brandes beauftragt. Im Gegensatz zu anderen Aussagen bewegten wir uns in der Stadt wie die berühmten „Fische im Wasser“ ohne Verluste zu haben.

Am Vormittag des 29.09. erschienen auf unserem Gefechtsstand SS-Offiziere und ersuchten um Hilfe. Sie brachten den Kompanieführer zu ihrem Zentrum, wo ihm – wohl durch Paul Blobel – folgendes erklärt wurde:

Seit Tagen wäre zunächst das Gerücht ausgestreut worden, dass die Kijewer Juden umgesiedelt würden. Vor kurzem seien Plakate angeschlagen worden, dass sich die jüdische Bevölkerung am 29.09. an einem bestimmten Platz zu versammeln hätten usw. Von dort würden sie zum Babij Jar geführt und dort erschossen. Das Sonderkommando hätte die Hilfe von Pionieren nötig, die die Exekutionsstätte zusprengen sollten; man möge sich die Örtlichkeit einmal ansehen. Kein Wort fiel davon, dass das XXIX. A.K. oder die 6. Armee die Erschiessungen veranlasst hätten, was man ja – wenn wahr – uns Pionieren mit Sicherheit vorgehalten hätte.

Nachdem ich dem Platz, an dem die Erschiessungen bereits in vollem Gange war, besichtigt hatte, ergaben sich für mich erhebliche Bedenken. Ich erklärte den SS-Leuten, dass ich meine vorgesetzte Dienststelle informieren und befragen müsste; ich würde demnächst Bescheid geben. Ich stellte dann die Anfrage an das Infanterieregiment, dem die Pionierkompanie zugeteilt war (s. KTB 299, Inf.Div. 18.09.41). Im Lauf der Nacht ging die Anfrage offenbar an höhere Dienststellen – möglicherweise bis zur Armee –, worauf am frühen Morgen des 30.09. auf dem gleichen Weg die Antwort an mich ankam: „Laut Befehl von Feldmarschall v. Reichenau nimmt die Wehrmacht an derartigen Unternehmen nicht teil!“ (s. Vernehmungsprotokoll Amtsgericht München v. 04.12.97). Ich teilte diesen Bescheid den Leuten vom Sonderkommando 4a anschließend mit und hatte mit der Sache nichts mehr zu tun.

Diese Vorbemerkung wird der eigentlichen Stellungnahme vorangestellt, um sich eine Menge Einschübe zu ersparen.

Stellungnahme:

Aus bestimmten Gründen sieht sich Hartmut Rüß veranlasst, in seinem Aufsatz (Militärgesch. Mitteilungen 57, 1988, S. 483 – 508) der Frage nach der *Verantwortung* für das Verbrechen von Babij Jar in Kijew im September 1941 nachzugehen. Diese Frage wird für ihn offenbar ausgelöst durch die Aussage von Paul Blobel, des Führers des Sonderkommandos 4a der Einsatzgruppe C im sog. Nürnberger Einsatzgruppenprozess 1947 – 48, dass alle Exekutionen, an denen er teilgenommen hat, vom Oberbefehlshaber der 6. Armee, Feldmarschall von Reichenau, angeordnet worden seien.

Das Gericht ging damals aus verschiedenen Gründen – nicht zuletzt weil sich Blobel durch offensichtlich unwahre Behauptungen allzusehr diskreditiert hatte – der Substanz seines Vorwurfes nicht nach; nach Rüß's Meinung ein *Versäumnis*, das sich bis in die heutige Forschung verlängert hat. (Ob die Richter damals ausreichenden Grund für ihr Verhalten hatten, hat Rüß wohl nicht interessiert).

Nach seiner Auffassung bedarf aber nach dieser Blobel'schen Behauptung die Frage nach der *Verantwortung* für das Verbrechen von Babij Jar unbedingt der Prüfung ihres historischen Wahrheitsgehalts und, damit zusammenhängend, die Problematik der Befehlsstruktur auf dem östlichen Kriegsschauplatz. Die Aussage Blobels stehe nämlich in einer Reihe mit zahlreichen Äußerungen beteiligter SS-Mitglieder nach dem Kriege, die tendenziell in die gleiche Richtung gingen, die aber der Forschung bisher nicht bekannt gewesen oder von ihr vernachlässigt worden seien.

Als Beleg für diese Behauptungen hat Rüß zunächst lediglich zwei Beispiele gebracht:

1. die Behauptung des ehem. Führers des Einsatzkommandos 1b und ab 1943 Befehlshaber der Sicherheitspolizei Weissrutheniens, des Oberführers Dr. Ehrlinger in seiner Haftbeschwerde, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei“, dass die Massenexekution von Kijew „zur Vergeltung für die Brandstiftung vom OB der 6. Armee, von Reichenau, befohlen worden war.“

Zunächst kann man auf eine derartig plumpe, der eigenen Exkulpation dienende Behauptung im Rahmen der Geschichtsschreibung wohl keine Beweiskraft zumessen. Die Behauptung wurde auch vom Gericht wegen „Verteidigungsstrategie zwecks Strafminderung.“ nicht beachtet. Ausserdem steht sie in Widerspruch zu den in der Vorbemerkung angeführten Erlebnissen des Verfassers.

2. Die Behauptung von Jörg Friedrich, dass Babij Jar „in Dimension und Anlage [...] ein Wehrmachtunternehmen mit Polizeikräften als Schützenhilfe“ gewesen sei, ist sicher unzutreffend. Abgesehen davon, dass der Verfasser dieser Stellungnahme weder im Umfeld noch im Babij Jar einen Wehrmachtssoldaten gesehen hat, stellt man beim genauen Studium des – vielfach sehr interessanten – Werkes von Friedrich „Das Gesetz des Krieges“ hinsichtlich „Babij Jar“ fest, dass er mit Ausnahme des Nürnberger Prozesses kaum eigene Forschungen angestellt, aber sonst weitgehend von Dreesen, Rieß: „Schöne Zeiten“ abgeschrieben hat. Und dann hat er - ohne jeden Beweis - die obige Theorie in den Raum gestellt. Diese beiden Belege sind äusserst schwach.

Anschliessend führt Rüß an: „Es schien laut Befehl des Oberbefehlshaber des Heeres vom 28.04.41 festzustehen, dass die Einsatzgruppen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durchführten und den Armeen nur hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt waren, ihre fachlichen Weisungen jedoch vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD und nicht von höheren Wehrmachtsschergen erhielten.“ Die Behauptung: „es schien so ...“ ist eine der üblichen glatten Verdrehungen der Wahrheit: es „schien“ nicht so, sondern es „war“ so. Wenn sich daran etwas geändert haben sollte, so muss derjenige, der die Behauptung aufstellt, ausreichende Beweise erbringen.

Offenbar waren es aber diese leichtfertig in den Raum gestellten unbewiesenen Behauptungen, die Hartmut Rüß veranlasst haben, das Verhalten der Wehrmacht – speziell das des AOK 6 und das des Feldmarschalls von Reichenau – im Vor- und Umfeld des Massakers von Babij Jar genau in Augenschein zu nehmen:

Rüß nimmt sich zu diesem Zweck zunächst die Vernehmungsakten des Landgerichts Darmstadt im Verfahren gegen „Kuno Callsen und Andere“ (Urteil vom 26.11.1968, Ks 1/67 – GStA) vor. Diese Akten finden sich auch in Kopien in 88 Bänden beim Institut für Zeitgeschichte (IfZ) in München (Gd. 01.54/1 – 88).

Callsen war SS-Hauptsturmführer und Vertreter von Paul Blobel, des Leiters des Sonderkommandos 4a, der in Nürnberg zum Tod verurteilt wurde. Die „Anderen“ waren seine Mitarbeiter, ebenfalls SS-Offiziere wie zum Beispiel August Häfner oder Adolf Janßen.

Zunächst geht Rüß auf die Vernehmung A. Häfners zum Tatkomplex Babij Jar ein und erwähnt, dass diese eine Reihe von bisher nicht bekannten Details an den Tag gebracht hätte, so besonders hinsichtlich der Rolle der Wehrmacht bei diesem Geschehen. Dies stimmt so nicht, denn die Vernehmungsaussagen waren allgemein zugänglich; ihr Inhalt wurde teilweise in den Büchern „Schöne Zeiten“ und anderen von Dreesen und Rieß Ende der 60er Jahre veröffentlicht und auch Bernd Boll ist in seinem Artikel zur Wehrmachtausstellung „Der Weg nach Stalingrad“ darauf eingegangen. An dieser Stelle (S. 489, unten) führt Rüß die Behauptung Häfners (s. IfZ, Bd. 17 (XVII), S. 3641, Bl. 11, Vernehmung vom 16.06.1965) an, dass sich Wehrmichtsangehörige [...] in übelster Form gegen die Juden, die auf die Erschiessung warteten, vergriffen hätten, indem sie mit Knütteln auf sie eingeschlagen hätten (s. Fussnote Nr. 19 auf S. 490).

Zu dem weiteren Inhalt dieser Fussnote 19 ist eine besondere Stellungnahme erforderlich: Sowohl die „Aussage des Ic-Offiziers des XXIX. Armeekorps“, als auch die „Feststellungen der Ausserordentlichen Staatskommission“, als auch die „Aussage des SS-Ostf Schulte“ sind hier absolut deplatziert; sie gehören in einem ganz anderen als den auf S. 489, unten, und S. 490, oben, erwähnten Zusammenhang. An geeigneter Stelle wird darauf eingegangen.

Nun geht es bei Rüb mit Häfners Aussage weiter: „Unmittelbar nach der Erschiessung der Juden hat ein Gespräch stattgefunden, an dem (ausser ihm) auch Wehrmachtsangehörige beteiligt waren. Es waren die Herren, die bei der Erschiessung dabei waren und der Armeerichter.“

Aus der Tatsache, dass Rüb diese Aussage Häfners an den Anfang seiner Schilderung der Vorgänge von Babij Jar stellt, ist zu entnehmen, dass es Rüb vornehmlich darauf ankommt, auf die Beteiligung der Wehrmacht an dem Massaker von Kijew – sozusagen von Anfang an – hinzuweisen; nämlich: Wehrmachtsoldaten haben auf Juden mit Knüppeln eingeschlagen (hieraus soll auf S. 490, unten, noch folgen, dass sie als „Zutreiber“ tätig waren) und hohe Wehrmachtsoffiziere, darunter der Armeerichter, waren bei den geschilderten Vorgängen anwesend.

Offenbar will er den Leser auf diese Umstände deutlich einstimmen!

Leider hat Rüb hiermit einen gewaltigen Fauxpas begangen, ganz einfach deshalb, weil sich die erwähnten Ereignisse nicht in Kijew sondern am 07.08.41 in Shitomir (also rund 7 Wochen früher) abgespielt hatten. Zu diesem Zeitpunkt lag das Armeec-Kommando 6 (zumindest mit Teilen) in Shitomir. Damals wurde festgestellt, dass die Rote Armee entgegen dem Kriegsrecht Infanterie-Spreng-Munition verwendet hatte. Um dies zu prüfen, wurden Versuche angestellt, bei denen neben anderen Mitglieder des Stabes des AOK 6 auch der Armeerichter, Dr. A. Neumann (Aussage des Dr. A.N. v. 08.11.66, I/7, Sonderband XIV = Bd. 56, S. 2600 ff., vorherige Vernehmungen Bd. 18, vom 07.07.65, 08.10.65) anwesend war. Sie kamen anschliessend zu der Erschiessung der 402 Shitomirer Juden; die Berichte hierüber haben letztlich dazu geführt, dass der Feldmarschall von Reichenau mit Befehl vom 10.08.41 die Anwesenheit oder Mitwirkung von Wehrmichtsangehörigen bei derartigen Exekutionen verboten hat (sofern sie nicht von einem militärischen Vorgesetzten befohlen worden waren). Das wird auch so von B. Boll in seinem Aufsatz „Der Weg nach Stalingrad“ (Begleitband zur Ausstellung Verbrechen der Wehrmacht, S. 273, 274) dargestellt. Dort heisst es nebenbei: „Auf die Juden, die auf ihre Exekution warteten haben *Ukrainer* (zur Begleichung alter Rechnungen) eingeschlagen.“

Der Verdacht liegt – wegen der genannten Absicht der Einstimmung – nahe, dass der „Fauxpas“ mit Absicht begangen wurde. Dies lässt sich natürlich nicht beweisen, weshalb man es wohl bei einem exorbitanten Irrtum belassen wird. Ein solcher schlampiger Fehler ist aber schon an sich ein Skandal und dürfte einem Historiker, der alle Zeugenaussagen diffizil untersucht, nicht passieren. Die Sache wirft ein besonderes Licht auf die späteren „Vermutungen“ und Formulierungen wie : „ es ist nicht auszuschliessen, dass ...“ und deren Wahrheitsgehalt.

Weiter beruft sich Rüß auf die Aussage von Häfner (S. 490, IfZ Bd. 17 (XVII), S. 3642, Bl. 12; Vern. v. 6.06.65), dass ihm die Erschiessung von Juden vom Stadtkommandanten, Generalmajor Eberhard, persönlich befohlen worden wäre und zwar unter Androhung möglicher kriegsgerichtlicher Schritte.

Das stimmt so nicht:

Eberhard hatte angeblich (es gibt Differenzen in der Geschichtsschreibung) vor dem Eintreffen Häfners und Janßens in Kijew 20 Juden (wegen des kurz zuvor ausgebrochenen Brandes der Kijewer Innenstadt) exekutieren lassen. Vorher war aber das Zentrum der sog. Kresčatik in die Luft geflogen, woran die Juden mit Sicherheit keinen Anteil hatten. Es waren eindeutig vorbereitete Sprengladungen der Sowjets, denen es in keiner Weise darauf ankam, ihre eigene Bevölkerung zu schonen. Eberhard, der erst kurz zuvor zum Stadtkommandanten berufen worden war, war wohl aus verständlichen Gründen so erregt, dass er – möglicherweise oder auch nicht – die Exekution von Juden zur Vergeltung verlangte. Im übrigen muss man zum angeblichen Verhalten Eberhars bemerken, dass er gar nicht befugt war, Befehle zur Ermordung der Juden in dem riesigen Umfang, wie sie dann erfolgte, zu erteilen.

Im übrigen hat Janßen der Darstellung von Häfner heftig widersprochen (IfZ Bd. 17 (XVII), S. 3709, Vern. v. 24.06.65), so dass es für den, der die Ereignisse damals selbst miterlebt hat, folgendes eine Selbstverständlichkeit ist: Häfners Behauptung ist ein Versuch der Exkulpation, der durch Janßen eindeutig widerlegt wird. Mit Eberhard hat es nach Janßen in dem behaupteten Sinn gar kein Treffen gegeben.

Zusammenfassend zu den Behauptungen von Häfner:

1. sie stehen völlig allein; sie sind durch keine weiteren Aussagen belegt,
2. sie dienen offenbar der Exkulpation,
3. sie werden von Janßen heftig bestritten,
4. die Exekution der Juden von Kijew wurde eindeutig von SS-Führer Dr. Dr. Rasch (oder seinem Vorgesetzten) „in eigener Verantwortung“ (und nicht von Eberhard) befohlen und vom SD mit Hilfe von Polizeieinheiten durchgeführt,
5. weder in der Anklageschrift gegen „Callsen u.a.“ noch im Urteil gegen sie kommt die Version von Häfner vor (offenbar waren auch seine Aussagen dem Gericht suspekt).

Und um noch einmal zu den daraus folgenden Behauptungen von Rüb:

1. Er meint (s. S. 490), dass eine Reihe von Angaben Häfners „von anderen Stellen“ bestätigt werden (was vor allem den „Befehl von Eberhard“ betrifft). Trotz (s. S. 490, 3. Zeile von unten) seiner sonst peniblen Fussnoten bringt er hierfür keinen Beweis, was gerade in diesem Zusammenhang dringend erforderlich wäre. Höchstwahrscheinlich wird ihm ein solcher Beweis auch nicht gelingen.
2. Er schreibt von einigen bislang nicht bekannten Tatsachen, wie die unmittelbare Beteiligung von Wehrmichtsangehörigen – nicht als Schützen sondern als „Zutreiber“ oder von der Anwesenheit eines Armeerichters. (S. 490, 2. Z. v.u.). Beides ist nach den früheren Ausführungen absolut *unwahr* und trifft auf Kijew nicht zu sondern (mit Einschränkungen) auf Shitomir (s.o.); möglicherweise ist das Absicht.
3. Obwohl er Pkt. 1 nicht beweisen kann und Pkt. 2 absolut falsch ist, schreibt er weiter: „... werden (beide Punkte) im Gesamtkontext des relevanten Quellenmaterials an Bedeutung und Wahrscheinlichkeit gewinnen ...“ (S. 491 oben). Nichts gewinnen sie und sie passen auch nicht ins Bild der 6. Armee, weil sie *falsch* sind.

4. Alle diese Vorgänge gemäss den Häfner'schen Aussagen waren längst bekannt und für jeden, der sich die Mühe machte, die langatmigen Vernehmungprotokolle zu studieren. Wie unser Wissen über die Vorgänge in Kijew durch Häfners fragwürdige bzw. unwahre Behauptungen punktuell vervollständigt werden (s. S. 491), ist unverständlich (s. Anklageschrift und „Urteil gegen Callsen u.a.“).

Nun macht Rüß nochmals einen Rückgriff auf die falschen Aussagen Häfners, dass Eberhard ihm befohlen hätte, alle Kijewer Juden als *Vergeltungsmassnahme* zu erschiessen. Als Hinweis für die Glaubwürdigkeit dieser Aussage führt Rüß etliche rund einen Monat später von Eberhard verfügte Sühnemassnahmen und fügt hinzu, dass dieser als Inhaber der vollziehenden Gewalt das Kriegsrecht extensiv im Sinne der Hitler'schen Vorgaben ... auszulegen bereit war. Rüß verwechselt hier wieder Sühnemassnahmen, Repressalien etc., die im Krieg insbesondere gegen Vertreter des Feindes angemessen (wenn auch manchmal übertrieben) sind sowie Hitlers teils berechtigtes Bild über die barbarische Kriegsführung der Bolschewisten einerseits und die Vernichtung der Juden im Osten, die eindeutig von SS und SD durchgeführt wurde. Im übrigen: hier wird zum ersten Mal im Aufsatz von Rüß das Wort „Unterstellung“ statt „Beweis“ gebraucht, sehr vielsagend in seinem langen Satz (S. 492, Mitte).

Als nächstes erwähnt Rüß die altbekannte Tatsache (auch dem Verfasser dieses Artikels haben es seinerzeit die SS-Offiziere so erzählt), dass von der Propagandakompanie 637 2000 Plakate hergestellt wurden mit der Aufforderung an die Kijewer Juden, sich am 29.09. an einem bestimmten Ort einzufinden usw. Mit Sicherheit wussten die Leute der Propagandakompanie nur von der vorher ausgestreuten Absicht, die Juden umzusiedeln und nicht von der Absicht, sie zu ermorden. Hierfür spricht schon allein die strikte Gemeinhaltung der Absichten der SS. Die Propagandakompanie war also nicht im Sinne von Rüß, als Täter, „an der Aktion beteiligt.“

Ebenso geht es dann um die „Beteiligung“ von Wehrmachtseinheiten, die Rüb behauptet: Er beruft sich wieder auf eine unbewiesene Aussage Häfners, dass Generalmajor Eberhard zwei Infanteriebataillone zur Verfügung gehabt habe, also genügend Leute, um die Erschiessung selbst durchzuführen. Dass diese zwei Bataillone – wenn es stimmen sollte – nach drei Monaten Krieg arg dezimiert waren und dass sie der Stadtkommandant für ganz andere Aufgaben brauchte, weiss Rüb natürlich nicht, da er nicht dabei war. (Die entsprechenden Aussagen Häfners dienen wieder zu dessen Exkulpation).

Immerhin schliesst Rüb aber frech und ohne einen Funken eines Beweises, *dass mit ziemlicher Sicherheit* angenommen werden kann, dass die unmittelbar dem Stadtkommandanten unterstellten Wehrmachtseinheiten an der Organisation und Durchführung des Judenmassakters von Babij Jar ebenfalls aktiv beteiligt waren. Abgesehen davon, dass derartige Vermutungen wie „mit ziemlicher Sicherheit“ in eine korrekte Geschichtsschreibung nicht hineingehören (was ist schon „ziemlich sicher“?), ist hier folgendes anzumerken:

Entgegen den angeblichen 2 (dezimierten) Bataillonen des Stadtkommandanten hatte das SK 4a schliesslich zur Verfügung (s. Fussnote 2, S. 483):

Teile der 3. Kompanie des Waffen-SS-Btl. zbV.

den 3. Zug der 3. Kp. des Pol.-Res.-Btl.

die Polizeibataillone 45 und 305 des Pol.-Rgt. Russland Süd.

also eine Menge Leute, die man auf 1000 Mann schätzen kann (im Gegensatz zu vielleicht 300 Mann des Stadtkommandanten – wenn es so war -). Die SS hatte also absolut keinen Grund, Wehrmachtseinheiten für die Ausführung des Massakers anzufordern. Der obige Schluss von Rüb ist also mit mehr als „ziemlicher Sicherheit“ falsch.

Aufgrund eines Hinweises von Klaus Jochen Arnold (s. Fussnote 39, S. 494) listet Rüß nun etliche Heeresverbände auf, die im wesentlichen dem XXIX.AK. angehörten. Gegen diese hatte jedoch der Stadtkommandant keine direkte Befehlsbefugnis, also könnten sie – auch wenn der Stadtkommandant es gewünscht hätte – gar nicht am Massaker beteiligt gewesen sein.

Nun folgt die Erwähnung des bereits früher angeführten Befehls des AOK 6 bzw. von Reichenau, der die Teilnahme von Wehrmachtssoldaten an Exekutionen verbietet, die nicht von einem militärischen Vorgesetzten befohlen wurden. Von *Absprachen* ist im Befehl nichts enthalten. Exekutionen (im Rahmen von Repressalien) von verbrecherischen bolschewistischen Elementen waren der Wehrmacht vorbehalten; damit waren aber nicht die Juden-Morde von Babij Jar, Shitomir etc. gemeint. Es folgt lediglich die Anweisung, dass der Bitte auf Absperrungsmassnahmen Folge geleistet werden sollte.

An dieser Stelle ist es nun angezeigt, die fälschlicherweise unter die Fussnote 19 (S. 490) und die Ereignisse in Shitomir hineingekommene Aussage des Ic-Offiziers der XXIX. Armeekorps, des Major i.G. Schirmer (Aussage v. 29.06.1966) genauer zu beleuchten: Er bestätigt die Forderung der SS in Kijew nach Abstellung von Truppen zur Absperrung der Strassen, durch die die Juden marschieren sollten. Dies ist – wie üblich – nur die halbe Wahrheit: Schirmer fährt nämlich fort: „ich kann nicht sagen, ob unser Armeekorps Truppen abgestellt hat“. Natürlich hat es nicht, wie der Verfasser des Artikels als Augenzeuge bestätigen kann.

Weiter: von der ausserordentlichen Staatskommission zur Untersuchung der Nazi-Verbrechen in Kijew wurde die Anwesenheit von Feldgendarmen konstatiert. Was man von derartigen Feststellungen der Sowjets halten kann, wissen alle (siehe z.B. die Vernehmung des Josef Walch, ehem. Angehöriger der Geh.-Feld-Polizei Nr. 708 durch die Kripo Ingolstadt vom 04.06.1966, IfZ, Gd. 01.54/54, Bl. 2233).

Und letztlich führt Rüß in der Fussnote 19 die Aussage des SS-Offiziers Schulte an, in der er die Anwesenheit von Wehrmachtsoffizieren in der Nähe des Exekutionsgeländes bezeugt. Das waren möglicherweise jene Pionieroffiziere, die Janßen vom Stadtkommandanten zur (wie sich herausstellte unmöglichen) Zusprennung von Babij Jar am 30.09.41 erhalten hat.

Wenn schließlich die Aussage eines Zugwachtmeisters einer Polizeikompanie (19.09.1965) angeführt wird, dass die Juden von Wehrmachtseinheiten bewacht wurden, und dafür keine Beweise vorliegen, kann man sie wohl vergessen.

Und nun kommt bei Rüß die eigentliche Aussage: „Alle Quellen und Zeugenaussagen nach dem Krieg stimmen darin überein, dass das Vorgehen gegen die Kijewer Juden *einvernehmlich* zwischen SS und Wehrmacht *beschlossen und durchgeführt* wurden.

Dies wird stereotyp behauptet, es gibt aber keine wirklichen Beweise für die Behauptung. In der Besprechung, an der der Stadtkommandant einerseits und Dr. Dr. Rasch und HSSPF Jaekeln andererseits teilnahmen wird kein *einvernehmlicher Beschluss* nachgewiesen. Es war möglicherweise so, dass die SS-Führer dem Stadtkommandanten ihre Absicht mitteilten (ob diesem dies passte oder nicht). Von *Vergeltungsmassnahmen und Umsiedlung* war hier keine Rede.

Hiermit könnte man die falschen und nur der Exkulpation dienenden Aussagen Häfners vor dem Landgericht Darmstadt in den 60-iger Jahren vergessen; die Behauptungen Rüß's wären widerlegt.

Geht man aber den weiteren Behauptungen Häfners, die natürlich ebensowenig bewiesen sondern falsch sind, nach, nämlich der Behauptung, dass ihm der Stadtkommandant von Kijew, Generalmajor Eberhard, die Tötung von Juden befohlen habe, ergibt sich ein ganz besonderer Aspekt der Sache:

Zunächst hatte Eberhard gar kein Recht gehabt, dem Sonderkommandant 4a einen Befehl zu erteilen (von einer Drohung mit dem Kriegsgericht kann keine Rede sein), denn die Zusammenarbeit zwischen Heeresdienststellen und den Einsatzgruppen bzw. Sonderkommandos war in der Anweisung des Oberkommandos des Heeres vom 28.09.1941 ganz klar geregelt (s. Anlage). Hiernach hätte Eberhard höchstens ein Ersuchen an das Sonderkommando stellen können (die Heeresdienststellen waren natürlich froh, dass sie alle möglichen Schwierigkeiten in rückwärtigen Armeegebieten bzw. rückwärtigen Gebiet der Heeresgruppe an diese Einheiten abgeben konnten.). Häfner berichtet also, dass der Stadtkommandant die Erschiessung von Juden als *Vergeltungsmassnahme* (= Repressalien usw.) für die Sprengung der Sowjets im Zentrum von Kijew verlangte.

Der Stadtkommandant wäre ohne weiteres berechtigt gewesen, Vergeltungsmassnahmen (= Repressalien) vorzunehmen, wobei natürlich – nach geltendem Kriegs- und Gewohnheitsrecht – entsprechende Massstäbe zu berücksichtigen gewesen wären. Alle anderen kriegsführenden Mächte (Ausnahme USSR) haben sich an diese Regeln im wesentlichen gehalten. Ob die Sprengung zu derartigen Vergeltungsmassnahmen berechtigt hätte, braucht hier nicht untersucht werden, da es zu *Vergeltungsmassnahmen* durch das Heer gar nicht mehr gekommen ist: Dies im Gegensatz zu den drei Massnahmen vom Oktober und November 1941, die Eberhard wohl wegen des Umfangs – aber dennoch unberechtigterweise – von Rüß den Vorwurf eines rassistischen Vernichtungskriegers eingetragen hat.

Hier setzt wieder die Tatsachenverdrehung von Rüß ein: aus dem Verhalten Eberhards geht nicht hervor, dass er aus rassistischen Gründen (wie die Einsatzgruppen) Juden ermorden wollte. In diesem Zusammenhang muss man sich über die Aufgaben der Einsatzgruppen und Sonderkommandos klar werden und die verschiedenen Aufgaben scharf trennen, was Rüß offensichtlich versäumt hat:

Nach der Anweisung des OKH vom 28.04.41 hatten die Einsatzgruppen – kurz gesagt – im rückwärtigen Armee- bzw. Heeresgruppengebiet für Ordnung und Sicherheit (der Truppen) zu sorgen, wobei sie – abgesehen von Versorgung, Transport usw. – nur der Leitung der SD unterstanden. Dies war eine klare Regelung, die den Heeresdienststellen durchaus bekannt war.

Nicht bekannt war ihnen die 2. Aufgabe, die die Einsatzgruppen hatten, deren Befehl letztlich mündlich (es findet sich kein schriftlicher Beleg) von Himmler (vielleicht sogar von Hitler) über Reinhard an sie gelangt war, wonach die Juden, Männer, Frauen und Kinder in den besetzten Gebieten zu ermorden waren. Dies geschah im Bereich der 6. Armee im wesentlichen Anfang September 1941 in Shtomir und dann am 29./30.09. in Kijew, wo der Trick mit dem Gerücht und den Anschlägen zum ersten Mal angewendet wurde.

Der Verteidiger Hans Laternser hob im OKW-Prozess in seinem Plädoyer für Feldmarschall v. Leeb die scharfe Trennung hervor, die zwischen den Einsatzgruppen (und ihrer 2. Aufgabe) und den Wehrmacht bestand. Weil dies so wichtig ist, wird hier die Kopie des Plädoyers aus dem Buch von Walter Post: „Die verleumdete Armee“ beigelegt sowie die Meinung und das Urteil des amerikanischen Militärgerichtshofs, der sich – mit gewissen Einschränkungen – den Ausführungen Laternsers angeschlossen hat. Man kann also unterstellen, dass die Oberbefehlshaber der Armeen und der Heeresgruppen von dieser Tätigkeit gemäß Aufgabe 2 der Einsatzgruppen nichts gewusst oder erst nachträglich erfahren haben.

Nun noch einmal zu den Tatsachenvverdrehungen: Obwohl den Verfassern Rüb, Boll-Safrian (Der Weg der 6. Armee) und anderen der hier oben geschilderte Sachverhalt bekannt sein dürfte, mischen sie – absichtlich (?) – die 1. Aufgabe der Einsatzgruppen mit der 2. – die das Heer gar nicht betrifft – zusammen, um zu beweisen, dass das Heer an der Ermordung der Juden erheblichen Anteil hatte.

Hanno Stryenbergs

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut für Zeitgeschichte 1-1000	
Inv. 9199/01	ZS 2497
Rep.	Kub. Ran